

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01012-2023 der AfD-Fraktion
Betreff: Rechtssichere KdU-Richtlinie erstellen**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird mit der Überarbeitung der KdU-Richtlinie beauftragt, um deren Rechtssicherheit und damit verbunden auch die Förderfähigkeit von kommunalem Wohnraum herzustellen. Dabei ist die vom Bundessozialgericht geforderte Differenzierung nach Wohnungsgröße bei der Festlegung des KdU-Satzes zu berücksichtigen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Die kommunale Richtlinie betrifft hinsichtlich der Regelungen in Bezug auf das SGB II Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, in Bezug auf das SGB XII Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises resp. der Bundesauftragsverwaltung.

Nach geltender Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist es Angelegenheit und Verantwortung des Grundsicherungsträgers, ein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten zu entwickeln. Dem ist die Landeshauptstadt Schwerin mit der Richtlinie zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII gefolgt (vgl. Darstellung des schlüssigen Konzepts - ist als Anlage Bestandteil der Richtlinie).

Derzeit erfolgt bereits die Überarbeitung der Richtlinie. Es bestehen verschiedene Anpassungsbedarfe. Wie bereits im Rahmen der DS Nr. 00822/2023 mitgeteilt, werden die relevanten Daten des ebenfalls aktuell in Erarbeitung befindlichen neuen Mietspiegels 2024/2025 maßgebende Grundlage der Anpassung der Richtlinie sein.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ist künftig eine Differenzierung des Wertes der Nettokaltmiete je Quadratmeter nach Wohngrößen vorzunehmen (LSG Sachsen 14.9.18 – L 7 AS 1167/15; BSG 20.8.09 B 14 AS 41/08 R). Auch diesem Aspekt wird die Richtlinienanpassung selbstverständlich Rechnung tragen.

Die KdU- Richtlinie soll den aktuellen Wohnungsmarkt abbilden zur Bewertung des abstrakt angemessenen Mietpreises. Hierzu dient der qualifizierte Mietspiegel der Landeshauptstadt Schwerin nach den Bestimmungen von § 558 d BGB als Grundlage. Er bildet gleichermaßen die Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums ab. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, so dass der qualifizierte Mietspiegel im Rahmen der Erstellung des schlüssigen Konzepts für die Bestimmung des abstrakt angemessenen Wohnungsstandards und der nach Wohnungsgröße zu differenzierenden Nettokaltmiete je Quadratmeter Anwendung findet.

Ein Bezug zur Sicherstellung einer Förderfähigkeit von kommunalem Wohnraum durch Programme des Landes kann mit der Richtlinie nicht hergestellt werden. Dies ist rechtlich nicht legitimiert.

(Landes-)Förderprogramme sind inhaltlich und von ihrer Zielstellung her nicht geeignet den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu entsprechen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Eine Einschätzung der Kostenwirkung nach Anpassung der Richtlinie kann derzeit nicht vorgenommen werden.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zustimmung mit Anmerkung: Hinsichtlich der Herstellung der Förderfähigkeit von kommunalem Wohnraum mittels der KdU-Richtlinie sollte lediglich ein Prüfauftrag erfolgen.



Martina Trauth